

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

ReDI School of Digital Integration gGmbH

2. Sie hat ihren Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützungsleistungen bei der wirtschaftlichen und sozialen Integration von Flüchtlingen in Deutschland und in Europa, insbesondere durch:
 - die Bereitstellung von Kursen und Weiterbildung für Flüchtlinge zur Erlangung von Programmier- und arbeitsmarktnahen IT-Kenntnissen;
 - die Erstellung von Kursinhalten u.a. zur Erlangung von Programmierkenntnissen, die online zur Verfügung gestellt werden;
 - die Bereitstellung von Laptops für die Kursteilnehmer;
 - Kontakten zu potentiellen Arbeitgebern und Mentorschaften

- Hilfe beim Aufbau eines beruflichen Netzwerks.
3. Daneben kann die Gesellschaft auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung und der Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke, vornehmen (gem. § 58 Nr. 1 AO). Darüber hinaus darf die Gesellschaft Mittel im Sinne des § 58 Nr. 2 AO teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen.
 4. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen im In- und Ausland zu erwerben, zu gründen oder sich daran zu beteiligen, sofern dies der Förderung der gemeinnützigen Zwecke dient. Die Gesellschaft kann gleichermaßen die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen übernehmen sowie die Trägerschaft auf Gewinnerzielung ausgerichteter Gesellschaften. Weiterhin kann die Gesellschaft Stipendien vergeben, sofern der Stipendiat in die Verwirklichung der zuvor genannten Zwecke eingebunden ist. Die Stipendien sind der Allgemeinheit zugänglich und die Vergaberegeln werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden: § 58 AO bleibt jedoch unberührt.
5. Es darf keine Person, die durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zur HRB 149695 B eingetragene Initiative Schule im Aufbruch gGmbH und für den Fall, dass diese erloschen sein sollte an die von den Gesellschaftern durch Gesellschafterbeschluss bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder die bestimmte steuerbegünstigte Körperschaft jeweils zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung.

§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro.

Hiervon haben übernommen

- die Gesellschafterin Anne Kjaer Riechert geb. am 24.08.1982.

wohnhaft Mittenwalder Str. 7, 10961 Berlin,
22500 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,00 Euro mit den laufenden Nummern 1
bis 22500;

- die Gesellschafterin Lilian Breidenbach, geb. am 21.12.1992,
wohnhaft Lückhoffstraße 24, 14129 Berlin,
500 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,00 Euro mit den laufenden Nummern
22501 bis 23000;

- die Gesellschafterin Dr. Joana Breidenbach, geb. von Rechenberg, geb. am
16.05.1965, wohnhaft Lückhoffstraße 24, 14129 Berlin,
500 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,00 Euro mit den laufenden Nummern
23001 bis 23500;

- Herr Prof. Dr. Stephan Breidenbach, geb. am 17.06.1955, wohnhaft Lückhoffstraße
24, 14129 Berlin,
1500 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,00 Euro mit den laufenden Nummern
23501 bis 25000.

3. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld, und zwar auf jeden übernommenen
Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1,00 Euro in Höhe von 0,50 Euro zu erbringen. Der
noch ausstehende Restbetrag der Einlagen auf die übernommenen Geschäftsanteile ist
auf Anforderung der Geschäftsführung nach entsprechendem Beschluss der
Gesellschafterversammlung von den Gesellschaftern zu leisten.

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere
Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern
gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen
vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis
erteilt werden.

3. Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

§ 6 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bei Überschreitung des genehmigten Jahresbudgets.

§ 7 Beirat

1. Die Gesellschaft kann einen Beirat haben, der aus mindestens 3 und höchstens 6 natürlichen Personen besteht, die von der Gesellschafterversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt und mit gleicher Mehrheit jederzeit abberufen werden können. Sämtliche weiteren Regelungen, die den Beirat betreffen, obliegen einem Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Beirat wird seine eigene innere Ordnung durch Verabschiedung einer Geschäftsordnung bestimmen.
2. Der Beirat überwacht die Geschäftsführung. Die Gesellschafter können dem Beirat durch Beschluss mit einer absoluten Stimmenmehrheit weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
3. Im Übrigen finden auf den Beirat § 52 Abs.1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies mit absoluter Stimmenmehrheit beschließen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer in

vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Ladung erfolgt mittels Einschreibebriefes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen, wenn kein Gesellschafter dieser Form der Einladung widerspricht.

3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
4. Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.
5. Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die/der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 Prozent ($\frac{1}{2}$) des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es dran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter können außer in den vom Gesetz vorgesehenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefonkonferenz oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmabgabe. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Gesellschafter ihre Zustimmung erklären. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Gesellschafter hierzu und das Beschlussergebnis sind in der Niederschrift festzustellen.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

3. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je ein Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
4. Über die gefassten Beschlüsse hat die (der) Vorsitzende oder ein Geschäftsführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb 4 Wochen nach Eingang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
5. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb 6 Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 10 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.

§ 11 Veräußerungsbeschränkung, Ankaufsrecht

1. Die Abtretung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gesellschaft nach Vorliegen eines Gesellschafterbeschlusses. Die Genehmigung der Gesellschaft ist bei Einhaltung des in § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 bestimmten Verfahrens zu erteilen ist, ohne dass das Vorliegen dieser Voraussetzungen von Dritten zu prüfen ist.
2. Vor Abtretung eines Geschäftsanteils gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder Einzelne von ihnen, mehrere im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird, sofern sie nicht bereits zuvor auf ihr Ankaufsrecht schriftlich verzichtet haben. Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils gemessen an der Höhe der eingezahlten Kapitalanteile oder dem gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage zu zahlen, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht.
 - wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - wenn sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
 - wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
5. Die Einziehung und die Abtretung ist von der Gesellschafterversammlung nur mit absoluter Stimmenmehrheit zu beschließen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt, sie wird wirksam mit dem Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter.
6. Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss

zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrages des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.

7. Im Falle der Einziehung oder Abtretung hat der betroffene Gesellschafter einen Anspruch auf eine Einziehungsvergütung nach Maßgabe der Regelung in § 3 Ziffer 3. Satz 2.

§ 13 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

1. Besteht zwischen der Tätigkeit der Gesellschaft gemäß § 2 der Satzung und der Tätigkeit eines Gesellschafters und/oder eines Geschäftsführers eine Wettbewerbssituation, so kann die Gesellschafterversammlung dem Gesellschafter und/ oder Geschäftsführer Befreiung von dem Wettbewerbsverbot erteilen, soweit ein solches gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung besteht. Art und Umfang der Befreiung sowie ein zu zahlendes Entgelt sind in dem Gesellschafterbeschluss zu regeln.
2. Soweit gesetzlich zulässig, darf auch der betroffene Gesellschafter an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger

§ 16 Gründungskosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 2.500,00.

§ 17 Mediationsklausel

1. Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen, wenn dies ein Beteiligter beantragt. Wenn sich die Beteiligten nicht auf einen Mediator, der in der Wirtschaftsmediation erfahren sein soll, einigen, nimmt die für die Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer die Bestimmung vor.
2. Der Mediator bestimmt das Verfahren selbst. Ziel des Verfahrens ist eine rechtlich zulässige und umsetzbare Vereinbarung über die Beilegung aller Streitpunkte und die Kostentragung. Mit ihrer schriftlichen Niederlegung oder bei Formbedürftigkeit mit ihrer notariellen Beurkundung endet das Verfahren. Es endet auch, wenn der Mediator schriftlich das Scheitern des Verfahrens erklärt. In diesem Fall entscheidet der Mediator als Schiedsgutachter über die Kostentragung.
3. Der ordentliche Rechtsweg ist für die Dauer der Mediation ausgeschlossen. Eine Klage zur Wahrung von Ausschlussfristen ist zulässig, wenn ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens bis zum Ende des Mediationsverfahrens gestellt wird. Zulässig sind weiterhin Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. Bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen wird durch den Antrag eines Beteiligten auf Durchführung des Mediationsverfahrens die Anfechtungsfrist gehemmt.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder nichtig, so bleibt seine Geltung im übrigen davon unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle einer solchen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gütliche Vereinbarung zu treffen.

Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass die in § 2 (Zweck der Gesellschaft) geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 27.01.2016 - UR Nr. 19 /2016 - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlautes des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 27. Januar 2016


Notar

1 . 1 .

V e r h a n d e l t

zu Berlin am 13. Juni 2016

Vor dem unterzeichneten Notar
Uwe S c h a r n h o r s t
Fasanenstraße 5, 10623 Berlin

erschienen heute in seinen Amtsräumen:

1. Frau Anne Kjaer Riechert, geb. am 24.08.1982,
wohnhaft Mittenwalder Straße 7, 10961 Berlin
2. Herr Ferdinand van Heerden, geb. am 11.12.1970,
wohnhaft Eberswalder Straße 32, 10437 Berlin,
3. Frau Özlem Buran, geb. am 29.07.1988,
wohnhaft Prenzlauer Allee 216, 10405 Berlin,
4. Frau Lana Zaim, geb. am 20.01.1992, syrische Staatsangehörige,
wohnhaft Manteuffelstraße 38, 12103 Berlin.

Die Erschienene zu 1. ist dem Notar von Person bekannt. Die übrigen Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer gültigen mit Lichtbild versehenen Personaldokumente und erklärten sich damit einverstanden, dass eine Kopie ihrer Personaldokumente zur Handakte des beurkundenden Notars genommen wurde.

Der Notar überzeugte sich durch das Gespräch mit der Erschienenen zu 4., dass diese der deutschen Sprache ausreichend kundig ist, um die nachstehende Beurkundung vorzunehmen.

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG. Daraufhin fragte der Notar die Erschienenen, ob der Notar oder der mit ihm in der Sozietät tätige

Rechtsanwalt Wolf Schuler in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig waren oder sind. Eine Vorbefassung wurde von den Beteiligten verneint.

Nach Hinweis des amtierenden Notars auf das Berliner Datenschutzgesetz erklärten sämtliche Beteiligte ihr Einverständnis mit der Speicherung und Verarbeitung aller urkundsrelevanten Daten einschließlich der persönlichen Angaben.

Die Erschienene zu 1. erklärte vorab, dass sie ihre nachstehenden Erklärungen nicht nur im eigenen Namen vornimmt, sondern auch

- aufgrund der von ihr bei Beurkundung vorgelegten schriftlichen Vollmacht vom 02.05.2016 des Herrn Prof. Dr. Stephan Breidenbach, geb. am 17.06.1955, wohnhaft Lückhoffstraße 24, 14129 Berlin, Anlage 1 zu dieser Urkunde, wobei Herr Prof. Dr. Breidenbach nachstehend als "Vertretener zu 1" bezeichnet wird

und

- als vollmachtlose Vertreterin ohne Übernahme einer Haftung für
 1. Herrn Jan Schmidt-Garre, geb. am 18.06.1962, Max-Eyth-Straße 7, 14195 Berlin, nachstehend als "Vertretener zu 2" bezeichnet.
 2. Herrn Dirk Große-Leege, geb. 25.10.1964, wohnhaft Van't-Hoff-Straße, 14195 Berlin, nachstehend als "Vertretener zu 3" bezeichnet.

Der Notar wurde von der Erschienenen zu 1. beauftragt, von den Vertretenen zu 2. und 3. eine vorbereitete Genehmigungserklärung in privatschriftlicher Form einzuholen und diese als Anlagen dieser Urkunde beizufügen. Sodann baten die Vertragsbeteiligten den Notar ihre nachstehenden Erklärungen zu Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen zu beurkunden und erklärten:

I.

1.

Der Vertretene zu 1. hält an der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu

HRB 174213 B, eingetragenen ReDI School of Digital Integration gGmbH, nachstehend als "die Gesellschaft" bezeichnet, 1.500 Geschäftsanteile zum Nominalbetrag von je 1,00 € mit den laufenden Nummern 23.501 bis 25.000.

2.

Der Vertretene zu 1. veräußert

- an den Vertretenen zu 2., Herrn Dirk Große-Leege, zu einem Kaufpreis von 125,00 € 250 seiner jeweils zur Hälfte in Geld eingezahlten Geschäftsanteile an der vorbezeichneten Gesellschaft mit den lfd. Nrn. 24.501 bis 24.750

und

- an den Vertretenen zu 3., Herrn Jan Schmidt-Garre, zu einem Kaufpreis von 125,00 € 250 seiner jeweils zur Hälfte in Geld eingezahlten Geschäftsanteile an der vorbezeichneten Gesellschaft mit den lfd. Nrn. 24.751 bis 25.000.

Der Kaufpreis für die Vertretenen zu 2. und 3 ist fällig mit Unterzeichnung ihrer Genehmigungserklärung zu diesem Vertrag. Trotz des Hinweises des Notars wurde von den Vertragsbeteiligten eine datumsmäßig bestimmte Frist zur Zahlung des Kaufpreises in dieser Urkunde ebenso nicht gewünscht wie eine jeweilige Zwangsvollstreckungsunterwerfung jedes vorbezeichneten Käufers in sein gesamtes Vermögen in dieser Urkunde hinsichtlich ihrer vorstehend übernommenen Kaufpreisverpflichtung nebst Zahlung von Verzugszinsen gegenüber dem Vertretenen zu 1.

3.

Der Vertretene zu 1. erklärte, dass er aufschiebend bedingt nach Zahlung des von jedem vorbezeichneten Käufer an den Vertretenen zu 1. seine Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 24.501 bis 24.750 an den Erschienenen zu 2. und seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit den lfd. Nr. 24.751 bis 25.000 an den Vertretenen zu 3. abtritt.

Die Vertretenen zu 2. und 3. erklärten, dass sie jeweils die vorbezeichnete sie betreffende Abtretung annehmen.

4.

Der Vertretene zu 1. verpflichtet sich, dem amtierenden Notar schriftlich den Eingang der Zahlung des jeweils vorbezeichneten Kaufpreises zu bestätigen. Als dann hat der amtierende

Notar die geänderte Gesellschafterliste dem Handelsregister einzureichen. Der Notar wies die Vertretenen zu 2. und 3. darauf hin, dass sie gem. § 16 Abs. 1 GmbHG im Verhältnis zur Gesellschaft ihre Rechte aus den erworbenen Geschäftsanteilen erst nach der von dem Notar zu veranlassenden Übermittlung der Gesellschafterliste an das Handelsregister und der erfolgten Eintragung dieser Gesellschafterliste im Registerordner der Gesellschaft wahrnehmen können.

II.

1.

Die Erschienene zu 1. hält an der vorbezeichneten Gesellschaft 22.500 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 22.500

2.

Von den vorbezeichneten Geschäftsanteilen überträgt die Erschienene zu 1. an die nachbezeichneten Erwerber unentgeltlich 13.000 ihrer vorbezeichneten Geschäftsanteile, und zwar:

- a) 9.250 Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 9.501 bis 18.750 an den dies annehmenden den Erschienenen zu 2., Herrn Ferdinand van Heerden;
- b) weitere 2.500 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 18.751 bis 21.250 an die dies annehmende Erschienene zu 3, Frau Özlem Buran,
- c) weitere 1.250 Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 21.251 bis 22.500 an die dies annehmende Erschienene zu 4., Frau Lana Zaim,

3.

Die Erschienene zu 1. erklärte:

Ich trete mit sofortiger Wirkung 9.250 Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 9.501 bis 18.750 an den Erschienenen zu 2., Herrn Ferdinand van Heerden, weitere 2.500 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 18.751 bis 21.250, an die Erschienene zu 3, Frau Özlem Buran und weitere 1.250 Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 21.251 bis 22.500 an die Erschienene zu 4., Frau Lana Zaim, ab.

Die Erschienenen zu 2. bis 4. erklärten, dass sie jeweils die vorbezeichnete sie betreffende Abtretung annehmen.

III. Gemeinsame Regelung für sämtliche Vertragsbeteiligten

1.

Im Hinblick darauf, dass jeder vorbezeichnete abgetretene Geschäftsanteil nur zur Hälfte in Geld eingezahlt worden ist, besteht gegenüber der Gesellschaft die Verpflichtung des jeweiligen Inhaber des jeweiligen Geschäftsanteiles zur Zahlung der noch nicht geleisteten Einlage. Schuldner ist der jeweilige Inhaber des Geschäftsanteils, mithin ab Wirksamkeit der Abtretung gemäß dieser Urkunde der Erwerber bzw. Übernehmer. Der Anspruch der Gesellschaft wird fällig mit Anforderung der noch nicht geleisteten Einlage durch die Geschäftsführung. Die Erschienene zu 1. und der Vertretene zu 1. erklärten, dass die Geschäftsführung die noch nicht geleistete Einlage bislang nicht angefordert hat. Soweit vorstehend Geschäftsanteile entgeltlich veräußert wurden, wurde dies bei der Bemessung des Kaufpreises berücksichtigt. Der Erwerber bzw. Übernehmer übernimmt im Verhältnis zum Veräußerer die Pflicht zur Einzahlung der noch nicht geleisteten Einlage und verpflichtet sich gegenüber dem Veräußerer zur Freistellung, soweit der Veräußerer von der Gesellschaft noch auf Zahlung der noch nicht geleisteten Einlage in Anspruch genommen wird, sowie zur Erstattung, soweit der Veräußerer darauf Zahlungen erbringt. Dem Erwerber bzw. Übernehmer ist bekannt, dass er damit gegenüber der Gesellschaft und gegenüber dem Veräußerer zur Zahlung der noch nicht geleisteten Einlage verpflichtet ist. Dem Veräußerer ist bekannt, dass er gegenüber der Gesellschaft kraft Gesetzes als Rechtsvorgänger des Erwerbers bzw. des Übernehmers zur Zahlung der noch nicht geleisteten Einlage verhaftet bleibt, falls die Gesellschaft vom Erwerber keine Zahlung erlangen kann.

2.

Der Vertretene zu 1. und die Erschienene zu 1. garantieren verschuldensunabhängig, dass sie über jeden von ihnen in dieser Urkunde abgetretenen vorbezeichneten Geschäftsanteil frei verfügen können, somit der jeweils vorbezeichnete Geschäftsanteil weder verpfändet noch sonst mit Rechten Dritter belastet ist.

3.

Im Übrigen wird der jeweils vorbezeichnete Geschäftsanteil durch den Vertretenen zu 1. und die Erschienene zu 1. unter Ausschluss jeder Haftung und ohne weitere Garantien veräußert, es sei denn, es liegt eine vorsätzlich pflichtwidrige Handlung des Veräußerers vor.

4.

In Übereinstimmung mit § 11 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft haben die Gesellschafter der Gesellschaft mit Gesellschafterbeschluss am 29.04.2016 den vorstehend vereinbarten Abtretungen der Geschäftsanteile zugestimmt. Das von der Erschienenen zu 1. bei Beurkundung vorgelegte Original des vorbezeichneten Beschlusses wurde als Anlage 2 dieser Verhandlung beigelegt.

5.

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs tragen die Vertragsbeteiligten in prozentualem Verhältnis der von ihnen jeweils erworbenen Geschäftsanteile ausgehend von den insgesamt in dieser Urkunden übertragenen Geschäftsanteilen im Wert von 13.500,00 €.

6.

Jeder Vertragsbeteiligte und die Gesellschaft sowie das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt für Körperschaften erhalten je eine beglaubigte Abschrift dieses Vertrages. Die Vertretenen zu 2. und 3. eine weitere beglaubigte Abschrift zum Zwecke der Genehmigung.

7.

Der Notar belehrte die Vertragsbeteiligten darüber, dass

- der Verkäufer bzw. die Übertragerin von Geschäftsanteilen neben dem Käufer bzw. dem Übernehmer für die vollständige Erbringung der Einlagen auf die verkauften Geschäftsanteile haftbar bleibt, wenn die Einlagen nicht zur Hälfte erbracht worden sind,
- der Käufer bzw. der Übernehmer nicht nur für die hälftige Erbringung der Einlagen auf die verkauften bzw. die übernommenen Geschäftsanteile, sondern auch für die vollständige Erbringung der Einlagen auf die Geschäftsanteile aller anderen Gesellschafter unbeschränkt haftet, falls die Einlagen nicht hälftig erbracht worden sind,
- der beurkundende Notar nicht steuerlich beraten hat, dies wird von den Vertragsbeteiligten bestätigt. Er hat den Vertragsbeteiligten vor Abschluss dieses Vertrages empfohlen, die Auswirkungen ihrer Erklärungen in steuerlicher Hinsicht von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe prüfen zu lassen.
- Der beurkundende Notar wies die Vertragsbeteiligten darauf hin, dass sie im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch für die Beurkundungskosten dieses Vertrages

Außenverhältnis gesamtschuldnerisch für die Beurkundungskosten dieses Vertrages und seines Vollzuges im Handelsregister haften.

8.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt sowie von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterzeichnet:

Herrn G. v. Ruedt



Ferdinand von Heerden.





Herrn Kant, Notar

L.S.

VOLLMACHT

I. Sachstand

Herr Stephan Breidenbach, beabsichtigt insgesamt 750 seiner Geschäftsanteile, an der unter HRB 174213 B eingetragenen **ReDI School of Digital Integration gGmbH**, nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt, an Herrn Jan Schmidt-Garree (250 Anteile) und Herrn Dirk Große-Leege (250 Anteile) für jeweils 125,- EUR zu verkaufen und aufschiebend bedingt nach erfolgter Zahlung des vorbezeichneten Kaufpreises abzutreten. Gemäß Ziffer 11 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft ist zur Verfügung und Abtretung von Geschäftsanteilen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung von Nöten.

II. Vollmacht

Herr Prof. Dr. Stephan Breidenbach,
geboren am 17. Juni 1955,
wohnhaft Lückhoffstraße 24, 14129 Berlin,

- nachstehend „**Vollmachtgeber**“ genannt -,

erteilt hiermit

Anne Kjaer Riechert,
geboren am 24. August 1982,
wohnhaft Mittenwalder Straße 7, 10961 Berlin

- nachstehend „**Bevollmächtigter**“ genannt -,

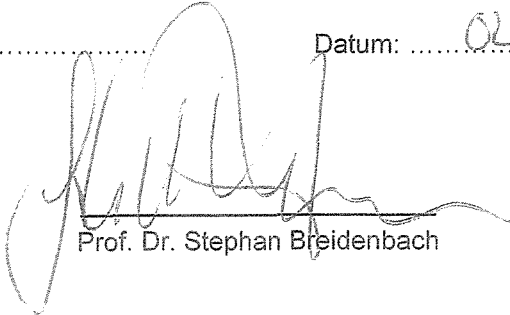
die uneingeschränkte Vollmacht, für den Vollmachtgeber im Rahmen des in Abschnitt I. beschriebenen Vorhabens wie folgt zu handeln, insbesondere:

1. Veräußerung und Abtretung der Geschäftsanteile gemäß Abschnitt I. und sämtlicher dazu nach dem Ermessen der Bevollmächtigten vorzunehmenden Erklärungen.
2. Abhaltung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung im schriftlichen Verfahren, der der Vollmachtgeber zustimmt, gemäß §11 des Gesellschaftsvertrages aufgrund der in Abschnitt I. aufgeführten Veräußerungen.
3. Ausübung des Stimmrechts für den Vollmachtgeber
4. Annahme des Verzichts, bezogen auf das Kaufangebot vom 01.03.2016 gemäß §11 Ziffer 2, gegenüber den übrigen auf dieses Angebot verzichtenden Gesellschaftern.

Im Zweifel gilt ein weiter Vollmachtumfang. Der Bevollmächtigte kann Untervollmacht erteilen. Der Bevollmächtigte und auch ein etwa Unterbevollmächtigter ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bzw. Beschlüsse im Namen des Vollmachtgebers mit sich im eigenen Namen und als Vertreter eines Dritten vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

Die Vollmacht wird mit dem heutigen Tage wirksam und gilt für unbestimmte Zeit. Die Vollmacht soll durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, der Betreuung und des Todes des Vollmachtgebers nicht erlöschen. Die Vollmacht ist jederzeit frei widerruflich.

Ort: Berlin Datum: 02.05.2016



Prof. Dr. Stephan Breidenbach

ReDI School of Digital Integration gGmbH
Gesellschafterversammlung | INTERN
Beschluss 01/16

Neuaufteilung Gesellschaftsanteile

Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung und Durchführung haben die Gesellschafter der ReDI School of Digital Integration gGmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 174213 B (im Folgenden: Gesellschaft), am 29.04.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesellschafter Stephan Breidenbach verkauft von seinen 1500 Geschäftsanteilen, 500 Anteile wie folgt:

- 250 Geschäftsanteile an Jan Schmidt-Garre, geboren 18.6.1962, Max-Eyth-Str. 7 in 14195 Berlin;
- 250 Geschäftsanteile an Dirk Große-Leege, geboren am 25.10.1964, Vant Hoff Strasse 15 in 14195 Berlin.

Die Gesellschafterin Anne Kjaer Riechert tritt von ihren 22500 Geschäftsanteilen, 13000 Anteile an das Team ab. Die Aufteilung ist wie folgt:

- 9250 Geschäftsanteile an Ferdinand van Heerden, geboren am 11. Dezember 1970, Eberswalder Starsse 32, 10437 Berlin;
- 2500 Geschäftsanteile an Özlem Buran, geboren am 29.07.1988, Prenzlauer Allee 216, 10405 Berlin;
- 1250 Geschäftsanteile an Lana Zaim, geboren 20.01.1992, Hollabergweg 81, 12277 Berlin.

Weitere 6.250 Geschäftsanteile (25%) werden zu einem späteren Zeitpunkt an zukünftige Partner und Teammitglieder abgetreten bzw. verkauft. Das betrifft 1.750 Geschäftsanteile von Anne Kjaer Riechert (7%), 4.250 Geschäftsanteile von Ferdinand van Heerden (17%) und 250 Geschäftsanteile von Stephan Breidenbach (1%).

Die Gesellschafter Stephan Breidenbach und Anne Kjaer Riechert haben zuvor die Geschäftsanteile den übrigen Gesellschaftern, wie in der Satzung §11.2 vorgesehen, schriftlich zum Kauf angeboten. Mit Zustimmung zu diesem Beschluss verzichten die übrigen Gesellschafter auf ihr Ankaufsrecht.

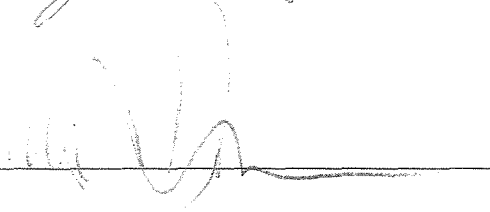
Hiermit erteile ich Zustimmung zu dem Beschluss 01/16:

Berlin, 29.04.2016

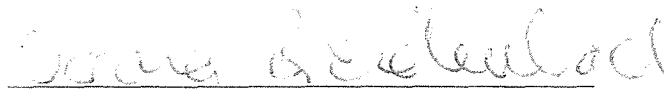
Anne Kjaer Riechert:
(22500 Stimmen)



Stephan Breidenbach:
(1500 Stimmen)



Joana Breidenbach:
(500 Stimmen)



Lilian Breidenbach:
(500 Stimmen)



Genehmigungserklärung

Der Unterzeichnende,

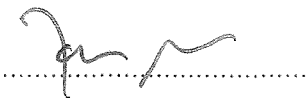
Herr Jan Schmidt-Garre, geb. am 18.06.1962,
wohnhaft Max-Eyth-Straße 7, 14195 Berlin,

genehmigt hiermit alle Erklärungen, die Frau Anne Kjaer Riechert, geb. am 24.08.1982,
wohnhaft Mittenwalder Straße 7, 10961 Berlin,

in der Urkunde vom 13.06.2016 Urkundenrolle Nr. 165/2016
des Notars Uwe Scharnhorst mit dem Amtssitz in Berlin

abgegeben hat und wiederholt die erteilten Vollmachten mit der ausdrücklichen Erklärung,
daß ihm der Inhalt der genannten Urkunde in allen Teilen bekannt ist. Der vorgenannte
Notar wird ermächtigt, diese Genehmigung mit Wirkung für die übrigen Beteiligten
entgegenzunehmen und sie diesen bekanntzugeben. Von den Beschränkungen des § 181
BGB wird Befreiung erteilt.

Berlin, den 22.6.16



(Jan Schmidt-Garre)

Genehmigungserklärung

Der Unterzeichnende,

Herr Dirk Große-Leege, geb. am 25.10.1964,
wohnhaft Van't-Hoff-Straße 15, 14195 Berlin

genehmigt hiermit alle Erklärungen, die Frau Anne Kjaer Riechert, geb. am 24.08.1982,
wohnhaft Mittenwalder Straße 7, 10961 Berlin,

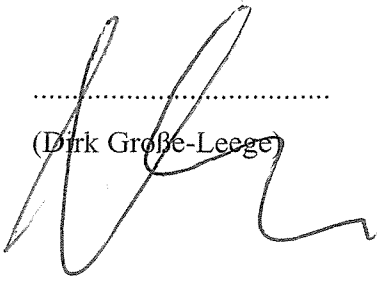
in der Urkunde vom 13.06.2016 Urkundenrolle Nr. 165/2016
des Notars Uwe Scharnhorst mit dem Amtssitz in Berlin

abgegeben hat und wiederholt die erteilten Vollmachten mit der ausdrücklichen Erklärung,
daß ihm der Inhalt der genannten Urkunde in allen Teilen bekannt ist. Der vorgenannte
Notar wird ermächtigt, diese Genehmigung mit Wirkung für die übrigen Beteiligten
entgegenzunehmen und sie diesen bekanntzugeben. Von den Beschränkungen des § 181
BGB wird Befreiung erteilt.

Berlin, den

8/5/16

.....
(Dirk Große-Leege)



**Liste der Gesellschafter
der
ReDI School of Digital Integration gGmbH
mit Sitz in Berlin
HRB 174213**

| Gesellschafter | Wohnort | Geburtsdatum | Geschäftsanteile | lfd. Nummern |
|----------------------------------|----------------|---------------------|---|-------------------------|
| Anne Kjaer Riechert | Berlin | 24.08.1982 | 9.500 Geschäftsanteile zu je 1,00 € | 1 bis 9.500 |
| Ferdinand van Heerden | Berlin | 11.12.1970 | 9.250 Geschäftsanteile zu je 1,00 € | 9.501 bis 18.750 |
| Özlem Buran | Berlin | 29.07.1988 | 2.500 Geschäftsanteile zu je 1,00 € | 18.751 bis 21.250 |
| Lana Zaim | Berlin | 20.01.1992 | 1.250 Geschäftsanteile zu je 1,00 € | 21.251 bis 22.500 |
| Lilian Breidenbach | Berlin | 21.12.1992 | 500 Geschäftsanteile zu je 1,00 € | 22.501 bis 23.000 |
| Dr. Joana Breidenbach | Berlin | 16.05.1965 | 500 Geschäftsanteile zu je 1,00 € | 23.001 bis 23.500 |
| Prof. Dr. Stephan Breidenbach | Berlin | 17.06.1955 | 1.000 Geschäftsanteile zu je 1,00 € | 23.501 bis 24.500 |
| Dirk Große-Leege | Berlin | 25.10.1964 | 250 Geschäftsanteile zu je 1,00 € | 24.501 bis 24.750 |
| Jan Schmidt-Garre | Berlin | 18.06.1962 | 250 Geschäftsanteile zu je 1,00 € | 24.751 bis 25.000 |

Bescheinigung gem. § 40 Abs. 2 GmbHG

Die geänderten Eintragungen in der vorstehenden Gesellschafterliste entsprechen den Veränderungen, an denen ich als Notar im Sinne des § 40 Abs. 2 GmbHG mitgewirkt habe (Urkunde Nr. 165/2016 vom 13.06.2016). Im Übrigen stimmt die Gesellschafterliste mit dem Inhalt der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste überein. Die Änderungen sind am 12.10.2016 wirksam geworden.

Berlin, den 31. Oktober 2016



.....
Uwe Scharnhorst, Notar

